

Sachdokumentation:

Signatur: DS 1243

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1243



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Zur Burka-Diskussion

Die verschiedenen Verhüllungsformen: Die Verhüllungsformen für Frauen wie Kopftuch, Burka oder Niqab gehören zu den meist diskutierten Symbolen des islamischen Glaubens. Wenn man in der Schweiz von Burka spricht, meint man eigentlich den Niqab. Die afghanische Burka besteht aus einem weiten Gewand, das über den Kopf gezogen wird. Das Gesicht der Frau wird dabei vollständig bedeckt und im Augenbereich wird eine Art Gitter aus Stoff als Sichtfenster eingesetzt. Der arabische Niqab ist ein Gesichtsschleier, der das gesamte Gesicht mit Ausnahme der Augen bedeckt. Er wird zusätzlich zu einem langen Gewand und einem Kopftuch getragen.

Durch die Lancierung der Volksinitiative „Ja zum Verhüllungsverbot“ rückt das Thema nun wieder vermehrt in die Öffentlichkeit. Viele Fragen beschäftigen Schweizer und auch andere Europäer dabei: Ist die Burka im Islam Pflicht oder wünschenswert? Gehört das Burka-Tragen zum Recht auf freie Religionsausübung? Ist die Burka nur ein Stück Stoff oder steckt dahinter eine Ideologie? Könnte ein nationales Burka-Verbot negative Auswirkungen auf den Schweizer Tourismus haben? Soll der Ganzkörperschleier nur in offiziellen Ämtern und Behörden verboten werden oder doch überall?

Die Burka ist eigentlich die „Edelversion“ der nomadischen Wüstenvölkerkleidung, die vor Sand und Wind schützen sollte. In Zusammenhang mit der Stellung der Frau im Islam wurde das Thema „Bekleidungs Vorschriften für Frauen und Männer“ dann aber von Mohammed aufgegriffen. Während der zu bedeckende Abschnitt für Männer zwischen Bauchnabel und Knie liegt, müssen Frauen dagegen fast alles verhüllen.

Was sagt der Koran dazu? Dort finden sich genau drei Verse über die Kleidung der Frau:

- Sure 7, 26: „Ihr Kinder Adams! Wir haben euch Kleidung gewährt, die eure Blösse bedeckt und euch zur Zierde gereicht“.
- Sure 24, 31: „Und sag zu den gläubigen Frauen, sie sollen ihre Blicke senken und ihre Scham hüten, ihren Schmuck nicht offen zeigen, ausserdem was sonst sichtbar ist. Und sie sollen ihre Kopftücher auf den Brustschlitz ihres Gewandes schlagen und ihren Schmuck nicht offen zeigen, ausser ihren Ehegatten, ihren Vätern, den Vätern ihrer Ehegatten, ihren Söhnen, den Söhnen ihrer Ehegatten, den Söhnen und den Söhnen ihrer Brüder und den Söhnen ihrer Schwestern, ihren Frauen, denen, die ihre rechte Hand besitzen, den männlichen Gefolgsleuten, die keinen (Geschlechts-)Trieb (mehr) haben, den Kindern, die auf die Blösse der Frau (noch) nicht aufmerksam geworden sind. Und sie sollen ihre Füsse nicht aneinanderschlagen, damit (nicht) bekannt wird, was sie von ihrem Schmuck verborgen tragen. Wendet euch alle reumütig Allah zu, ihr Gläubigen, auf dass es euch wohl ergehen möge!“
- Sure 33, 59: „O Prophet! Sag deinen Ehefrauen und deinen Töchtern und den Frauen der Gläubigen, sie sollen etwas von ihrem Überwurf über sich herunterziehen. Das ist eher geeignet, dass sie erkannt und so nicht belästigt werden. Und Allah ist allvergebend und barmherzig.“

Die Verse beinhalten jedoch keine ausdrückliche Forderung der Verhüllung des Gesichts und werden sehr unterschiedlich interpretiert. Muslimische Gelehrte der frühen und aktuellen Generationen sind sich daher uneinig, ob Gesicht und Hände der Frau sichtbar sein dürfen oder nicht. Keiner der Gelehrten hat jedoch je den Niqab verboten oder als unerwünscht erklärt, ausgenommen im Ihram (Bezeichnung des Pilgergewands) während der Hajj (Pilgerfahrt nach Mekka; sie ist eine der fünf Säulen des Islam; mehr zu den fünf Säulen in der Broschüre „Kleines Islamlexikon“, zu bestellen bei Zukunft CH).

Wie wichtig ist das Thema Burka/Niqab für die Schweiz? Manche Schweizer sind der Meinung, dass man über das Burka-Tragen in Afghanistan oder Saudi-Arabien diskutieren soll und nicht in der Schweiz, denn es gäbe bei uns zu wenig Frauen, die eine Ganzkörperverschleierung tragen würden. Andere haben Angst um den Tourismus und fürchten, Touristinnen aus den Golfstaaten zu verlieren. Ist das alles, was uns interessiert? Die Zahl der Niqab-Trägerinnen bei uns nimmt stetig zu und wird weiter zunehmen – wie auf der ganzen Welt. Hinter dieser Tatsache steckt eine salafistische Ideologie, für die in den letzten Monaten im deutschsprachigen Europa massiv geworben wurde. Grundsätzlich gilt: Es ist immer gut, sich mit solchen Themen frühzeitig zu beschäftigen – bevor es zu spät ist.

Die Rolle der Aufklärungsarbeit: Auf der Webseite www.diewahrereligion.de, welche von den Salafisten betrieben wird, ist eine Antwort zu lesen auf die Frage: „Seine Frau denkt nicht, dass der Niqab eine Pflicht ist – soll er sie auffordern, ihn zu tragen?“ (Frage Nr. 117894). Antwort: „Der Ehemann ist verpflichtet, seine Familie zu beschützen und sie vor harām (Verbots-)Dingen zu warnen. Daher sollte er sich bemühen, seine Frau davon zu überzeugen, ihr Gesicht zu bedecken, und wenn sie sich weigert, dann sollte er sie dazu auffordern, und es ist ihr vorgeschrieben, ihm zu gehorchen, denn er sagt ihr etwas, das erlaubt und nicht harām ist, und es betrifft sein Recht, seine Ehre zu schützen. „Jede gläubige Frau sollte sich leidenschaftlich darum bemühen, sich auf diese Art zu bedecken, und sie sollte sich damit beeilen. Sie sollte Allah dafür lobpreisen, dass er ihr einen Ehemann gab, der sie informiert und sie dazu ermutigt.“ Hier werden Frauen im Namen der Religion emotional unter Druck gesetzt. Wir müssen aufpassen, dass wir nicht „im Namen der Demokratie und der Religionsfreiheit“ fanatische Sichten des Islams und radikale Kreise bei uns unterstützen. Einer der bekanntesten Salafisten der jüngeren Zeit war der ehemalige Grossmufti und Präsident des Ständigen Komitees für wissenschaftliche Forschung und Rechtsfragen von Saudi-Arabien Abdul Aziz Bin Bazz (1910–1999). In der Fatwa (Gutachten) Nr. 13598 des Komitees steht: „Sie (die Scharia) gebietet Frauen den Hidschab zu tragen und ihren gesamten Körper, einschliesslich Gesicht und Händen vor fremden Männern zu bedecken (...) Auch befiehlt die Scharia den Frauen, in ihren Häusern zu bleiben und sich von Männern und ihren Versammlungen fern zu halten.“ Die Frau wird hier als Besitz des Mannes gesehen und ihre individuelle Freiheit existiert fast nicht mehr. Frauen dürfen dieser Sicht des Islams nach auch nicht alleine verreisen oder ohne Erlaubnis ihres Mannes die Wohnung verlassen. Wollen wir solche Ansichten bei uns wirklich unterstützen?

Eine gute und intensive Aufklärungsarbeit über den Islam in der Schweiz ist sehr wichtig, denn die Radikalisierung der Muslime nimmt zu. Die Verschleierung des Gesichts fördert die Isolierung, Ausgrenzung und Unterdrückung der Frau und schafft Distanz und Barrieren. Parallelgesellschaften werden dadurch gestärkt und die Integration von Muslimen erschwert. Symbole des politischen Islams haben daher in der Schweiz nichts zu suchen. Wir leben in einem Staat mit christlichen Wurzeln, die jedem Individuum aus der Ebenbildlichkeit Gottes die gleiche Würde zusprechen – das dürfen wir nicht vergessen.

Ihr Ansprechpartner für Fragen:

Zukunft CH
Herr M. Hikmat, Redaktor Fachbereich „Islam“
Zürcherstrasse 123
CH-8406 Winterthur

Tel. +41 (0) 52 268 65 00
Fax +41 (0) 52 268 65 09
E-Mail: info@zukunft-ch.ch
www.zukunft-ch.ch